



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 381/23

vom

4. Dezember 2023

in dem Sicherungsverfahren

gegen

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 4. Dezember 2023 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision der Beschuldigten gegen das Urteil des Landgerichts Dresden vom 6. April 2023 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Beschuldigten ergeben hat.

Die Beschwerdeführerin hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Der Schriftsatz des Verteidigers vom 1. August 2023 lag dem Senat zur Beratung vor und gab keinen Anlass, vom Antrag des Generalbundesanwalts abzuweichen, da die Gefährlichkeitsprognose des Landgerichts keinen Rechtsfehler aufweist.

Cirener

Gericke

Köhler

Resch

von Häfen

Vorinstanz:

Landgericht Dresden, 06.04.2023 - 1 Ks 732 Js 29328/22